

**Gesamtsatzung**  
der  
**Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg**

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Diözesanverband führt den Namen "Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Diözesanverbandes ist Limburg an der Lahn.
- (3) Der Diözesanverband ist Mitglied des Bundesverbandes der KAB Deutschlands e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen (§ 8 Abs. 1 der Satzung) ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Diözesanverband und seine Gliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen ist:
  - a) die Förderung religiöser Kenntnisse;
  - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
  - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - d) die Förderung der Entwicklungshilfe;
  - e) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

- (3) Der Diözesanverband und seine Gliederungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweckverwirklichung und Mittel**

- (1) Der Satzungszweck des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Schulungs-, Bildungs- und religiöse Veranstaltungen, die der Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen sowie der Zielsetzung einer menschengerechten und solidarischen Gesellschaft dienen;
  - b) Einrichtung von Berufs bezogenen Beratungsstellen, da die Organisation von Selbsthilfe und Solidarität ihren Ausgangspunkt in konkreten Situationen und Bedürfnissen von Menschen hat;
  - c) Aufbau und Organisation von Fachbereichen (z.B. Jugend, Frauen, Alleinerziehende, Familien, ältere Menschen) als Lernort für Selbsthilfe und zur Stärkung des gesellschaftlichen Bewußtseins, z.B. durch Vernetzung, Austausch von Erfahrungen und Kooperation mit anderen Gruppen;
  - d) Unterweisung in der Soziallehre der Kirche sowie religiös-ethische Vertiefung in der Berufs- und Arbeitswelt;
  - e) Veröffentlichungen, die zur Auseinandersetzung anregen sowie Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten aufzeigen zur Mitgestaltung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Kirche;
  - f) die Mitgliedschaft im Weltnotwerk e.V.;

- g) Veranstaltungen, die vor allem der Völkerverständigung bzw. dem Zusammenwachsen der Europäischen Union dienen sowie Zusammenwirken mit der Europäischen Bewegung Christlicher Arbeitnehmer Organisationen (EBCA) und der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmer Organisationen (WBCA) sowie die Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen Organisationen und Institutionen;
  - h) enges Zusammenwirken mit dem Bundesverband der KAB Deutschlands sowie dessen Einrichtungen und Nutzung deren Publikationen (Schrifttum, Verbandszeitschrift);
  - i) enge Verbindung der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine untereinander und mit der zuständigen Bezirks- und Diözesanleitung sowie Unterhaltung eines Diözesansekretariates und Bezirkssekretariaten;
  - j) Weisungen an die Bezirksverbände und die örtlichen Vereine der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (kurz: KAB-Vereine/Katholische Arbeitervereine) für die praktische, bildnerische und organisatorische Arbeit sowie Durchführung von gemeinsamen Aktionen;
  - k) die Arbeit des Fördervereins, der nach Maßgabe seiner Satzung den Diözesanverband unterstützt und fördert.
- (2) Die KAB bedient sich für die Wahrnehmung der Rechte als Organisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung eines eigenen Berufsverbandes.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft und Beitrag**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der KAB können alle katholischen Arbeitnehmer/innen und alle Christen/Christinnen werden, welche die religiösen und gesellschaftlichen Ziele der KAB bejahen. Die Mitgliedschaft wird in einem örtlichen KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein erworben, wobei gleichzeitig die Mitgliedschaft im Diözesanverband erworben wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des örtlichen KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins. Bei Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrages hat der Beitrittswillige das Recht, die Entscheidung des Diözesanvorstandes zu beantragen, wobei ihm diese Möglichkeit mitgeteilt werden muss. Der Diözesanvorstand entscheidet nach Anhörung des Vorstandes des örtlichen

KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Personen, die sich keinem KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein anschließen können/wollen, werden als "einzelne Mitglieder" beim Diözesanverband aufgenommen. Deren Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung beim Diözesanvorstand. Unbeschadet der in §§ 5 und 6 der Satzung benannten Rechte und Pflichten, können "einzelne Mitglieder" kein aktives Wahlrecht wahrnehmen. Für diese kann bei jedem Bezirksverband ein eigener KAB-Verein gegründet werden; Mitglieder dieses Vereins haben aktives Stimmrecht entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Die Mitglieder üben ihr Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht direkt in den örtlichen KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereinen und durch stufenweise Delegation in dem jeweiligen Bezirksverband und dem Diözesanverband aus.
- (3) Mit der Mitgliedschaft in der KAB wird zugleich die Mitgliedschaft im Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Limburg e.V. erworben. Bei Verlust der Mitgliedschaft in der KAB erlischt auch die Mitgliedschaft im Berufsverband der KAB e.V.
- (4) Als korporative Mitglieder können auch andere katholische Organisationen der KAB beitreten, die die Zielsetzung der KAB verfolgen und das Grundsatzprogramm der KAB unterstützen. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

### **§ 5 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf:
  - a) den Bezug der Verbandszeitschrift;
  - b) die Nutzung der Einrichtungen der KAB;
  - c) die Rechtsberatung in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, die durch den Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Limburg e.V. nach Maßgabe dessen Richtlinie gewährt wird.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) das Leben des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung und des Grundsatzprogrammes der KAB Deutschlands mitzuarbeiten,
- b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt;
  - c) durch Ausschluss.
  
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des jeweiligen KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins bzw. bei "einzelnen Mitgliedern" gegenüber dem Diözesanvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
  
- (3) Der Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins kann nach Prüfung der Tatsachen und nach Anhören des betroffenen Mitglieds den Ausschluss beim Diözesanvorstand beantragen:
  - wenn das betroffene Mitglied den Satzungen der KAB zuwiderhandelt,
  - wenn es verfassungsfeindlichen, politisch extremistischen, politisch radikalen oder anderen, der KAB entgegenstehenden Organisationen beitrifft,
  - wenn es schuldhaft - trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnungen - mit den Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung beim Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins erwirkt zu haben.

Aus den gleichen Gründen können auch Mitglieder, die keinem KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein angehören, vom Diözesanvorstand ausgeschlossen werden.

- (4) Der Ausschluss durch den Diözesanvorstand ist dem betroffenen Mitglied, dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit dem Zugang des Bescheides über den Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft unbeschadet einer einzulegenden Berufung. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Diözesanvorstand die Entscheidung des Diözesanausschusses zu beantragen. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstands des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Wird der Ausschluss widerrufen, gilt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.
- (6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf das Vermögen des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen. Ggf. säumige Mitgliedsbeiträge sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Höhe des in Euro, zu zahlenden Verbandsbeitrages wird durch den Bundesverband der KAB Deutschlands, festgelegt. Sollte im Verbandsbeitrag kein Anteil für den Diözesanverband festgelegt sein, wird dessen Höhe vom Diözesanausschuss festgelegt und beschlossen. Er ist dann Teil des Verbandsbeitrages im Sinne dieser Satzung.
- (2) Darüber hinaus kann durch den örtlichen KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein zusätzlich zum Verbandsbeitrag ein Vereinsbeitrag erhoben werden.
- (3) Der Diözesanverband bedient sich des Vorstandes eines KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins, um den Verbandsbeitrag zu kassieren bzw. einzuziehen. Der Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins steht gegenüber dem Diözesanverband in der Pflicht, den jeweiligen Verbandsbeitrag unverzüglich an den Diözesanverband weiterzuleiten. Der Diözesanausschuss kann für die KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine ein Einzugsverfahren hinsichtlich des Verbandsbeitrages empfehlen.

- (4) Der Diözesanausschuss legt die Höhe der anteiligen Rückvergütungen aus dem Verbandsbeitrag an die Bezirksverbände fest.

### **III. Abschnitt: Gliederungen und deren Organe/Zusammenarbeit mit CAJ und ACLI**

#### **§ 8 Gliederungen, Mitgliedschaft der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine**

- (1) Der Diözesanverband gliedert sich in die
- a) örtlichen KAB-Vereine und bisher bestehenden Katholischen Arbeitervereine;
  - b) Bezirksverbände Limburg und Rhein-Main.
- (2) Dem Diözesanverband gehören alle KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine an, die in der Diözese Limburg bestehen, unter der Voraussetzung, dass sie
- a) das religiöse und gesellschaftliche Ziel der KAB bejahen und anstreben und die Satzung des Bezirks- und Diözesanverbandes sowie des Bundesverbandes der KAB Deutschlands, vollinhaltlich bejahen und annehmen.
  - b) Über die Errichtung bzw. Neuaufnahme von KAB-Vereinen entscheidet auf Empfehlung des jeweiligen Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand.
- (3) Die Bezirksverbände werden in der Regel aus den KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereinen eines oder mehrerer katholischer Kirchenbezirke gebildet. Jeder KAB-Verein/Katholische Arbeiterverein gehört dem zuständigen Bezirksverband an. Die Zugehörigkeit zu einem Bezirksverband sowie dessen Errichtung, Umgrenzung und Bezeichnung bestimmt nach Anhören der Beteiligten der Diözesanausschuss.
- (4) Den vorgenannten Untergliederungen ist es unbenommen, sich entweder als unselbständige Untergliederungen des Diözesanverbandes oder als selbständige juristische Person zu konstituieren. Diese Wahlfreiheit hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß §§ 4 und 5. Für die unselbständigen Untergliederungen gilt diese Satzung. Die Satzungen von selbständigen juristischen Personen im obigen Sinne dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

- (5) Zur Ergänzung der Satzung können der Diözesanausschuss oder die jeweiligen Gremien, sofern sie ausdrücklich in dieser Satzung dazu befugt sind, Geschäftsordnungen für die Gremien des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen erlassen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen.

### **§ 9 Zusammenarbeit mit der CAJ und ACLI**

- (1) Die CAJ (Christliche ArbeiterInnenjugend) als die selbständige Jugendorganisation der KAB und die ACLI (Associazione Cristiani Lavoratori Italiani - Germania) sind korporative Mitglieder des Diözesanverbandes Limburg. Der Diözesanverband, dessen Gliederungen und die CAJ sowie die ACLI regeln ihre Zusammenarbeit auf gleichberechtigter und partnerschaftlicher Ebene.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll ein gemeinsames Gespräch des jeweiligen Bezirksverbandes der KAB mit Vertretern/innen der mittleren Ebene der CAJ sowie der ACLI im Bereich des Bezirksverbandes Limburg bzw. Rhein-Main der KAB stattfinden.



### **III 1. Die KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine**

#### **§ 10 KAB-Vereine/Katholische Arbeitervereine**

- (1) Die örtlichen KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine gehören nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der Satzung dem jeweils zuständigen Bezirksverband an.
- (2) Die zur Zeit bestehenden KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine mit ihrem Sitz und dem zuständigen Bezirksverband sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

#### **§ 11 Mitgliedschaft im KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein**

- (1) Mitglieder des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins sind die Mitglieder des Diözesanverbandes, die ihren Wohnsitz im Bereich des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins haben.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Mitglieder außerhalb dieses Bereichs in dem KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein Mitglied werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen das Recht, die Entscheidung des Diözesanverbandes zu beantragen. Dies ist dem Mitglied durch den Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins mitzuteilen. Der Diözesanverband entscheidet nach Anhörung der Parteien endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

#### **§ 12 Organe des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand.

#### **§ 13 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins. Ihr gehören alle Mitglieder des KAB-

Vereins/Katholischen Arbeitervereins gemäß § 11 der Satzung als stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Der Generalversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Wahl eines Präses oder einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters. Als Präses kann nur ein Priester gewählt werden. Die Wahl einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Verbänden im Bistum Limburg. Die Beauftragung des Präses bzw. einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters erfolgt durch den Diözesanpräses, wobei die Amtszeit sich auf die Zeit der beruflichen Tätigkeit an dem Ort dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Wahl erstreckt.
- c) die Wahl von Kassenprüfern/innen auf zwei Jahre;
- d) die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag und den Diözesantag;
- e) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung, die vom Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins vorzulegen sind;
- f) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
- g) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- i) die Beauftragung des Vorstandes mit der Durchführung von Maßnahmen;
- j) die Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche für die Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben;
- k) die Festlegung des Vereinsbeitrages gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.

(3) Anträge können stellen:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitglieder des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins.

Anträge müssen mindestens 8 Tage vor einer ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins schriftlich eingereicht werden.

- (4) Die Generalversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Jahres vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins oder mindestens 1/3 der Mitglieder des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins dies beantragen.
- (5) Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zu außerordentlichen Generalversammlungen soll in der Regel mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich eingeladen werden. Die Generalversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soll eine Satzungsänderung oder die Auflösung des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins beschlossen werden, so müssen wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb von 6 Wochen eine weitere Generalversammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.
- (6) Die Generalversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder Präses bzw. der Geistlichen Begleiterin/dem Geistlichen Begleiter abwechselnd bzw. einvernehmlich geleitet. Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen. Insbesondere sind Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Das Protokoll ist von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins zu unterzeichnen.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins. Er versteht sich als kollegiales Leitungsteam und trägt gemeinsam die Verantwortung für

das Wohl des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) der/die Vorsitzende;
  - b) der Präses oder die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter des Vereins;
  - c) der/die stellvertretende Vorsitzende;
  - d) der/die Kassierer/in (und dessen/deren Stellvertreter/in);
  - e) der/die Schriftführer/in (und dessen/deren Stellvertreter/in);
  - f) die Beisitzer/innen;
  - g) die Vertrauensleute;
  - h) der/die Bezirksvorsitzende, der Bezirkspräses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter und der/die Bezirkssekretär/in, wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiet des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins haben, mit Stimmrecht;
  - i) die weiteren Bezirksvorstandsmitglieder und Diözesanausschussmitglieder, wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiet des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins haben, ohne Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei für die Amtszeit des Präses bzw. die Geistliche Begleiterin/den Geistlichen Begleiter § 13 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung maßgebend ist. Wiederwahl ist zulässig. Die in § 14 Abs. 2 Buchstaben h) und i) der Satzung genannten Personen gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Scheidet ein/e Beisitzer/in des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzperson. Besonders verdiente - aus dem Vorstand ausscheidende - Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernannt werden. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der/die

Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung (Stimmgleichheit) entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, ansonsten der Präses bzw. die Geistliche Begleiterin/ der Geistliche Begleiter.

- (5) Kommt der/die Vorsitzende dem Wunsch, eine Vorstandssitzung einzuberufen, nicht nach, so ist 1/3 der Vorstandsmitglieder berechtigt, selbst unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entwicklung und Einleitung von Aufgaben entsprechend dem Programm der KAB, um das Vereinsleben aktiv zu gestalten;
  - b) die organisatorische und geschäftsführende Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung;
  - c) die Durchführung der von der Generalversammlung, dem Bezirks- und Diözesantag sowie dem Bezirks- und Diözesanausschuss gefassten Beschlüsse;
  - d) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und sonstiger Veranstaltungen des Vereins;
  - e) die Vorlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes sowie der Jahresrechnung bei der Generalversammlung;
  - f) die Aufnahme von Mitgliedern entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Satzung;
  - g) die Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern beim Diözesanvorstand entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (8) Der/die Vorsitzende des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins und der Präses bzw. die Geistliche Begleiterin/ der Geistliche Begleiter sind die gesetzlichen Vertreter entsprechend § 26 BGB. Sie vertreten den KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein gemeinsam.

## **§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein gemeinsam mit dem Präses bzw. der Geistliche Begleiterin/ dem Geistlichen Begleiter unparteiisch und objektiv nach innen und außen. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese und sorgt – soweit nicht anders geregelt – für die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei dessen/deren Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er/sie bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.
- (3) Der Präses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter trägt insbesondere die Verantwortung für die geistliche Leitung und Begleitung im Verein.
- (4) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins, die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er/sie nimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahr und führt die Chronik des Vereins, sofern kein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragt ist.
- (5) Der/die Kassierer/in ist für die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins verantwortlich. Er/sie trägt Sorge für den Beitragseinzug bei den Mitgliedern und die Überweisung des Verbandsbeitrages an den Diözesanverband nach Maßgabe des § 7 der Satzung. Den Kassenprüfern/innen des Vereins wie auch dem Diözesanvorstand hat er/sie Einblick zu gewähren, wobei diese die Verpflichtung haben, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben übernehmen die durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie tragen besondere Verantwortung für Bildung und Aktion. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung.

## **§ 16 Vertrauensleute**

- (1) Der KAB-Verein/Katholische Arbeiterverein ist in örtliche Bereiche eingeteilt, zu deren Betreuung je eine Vertrauensperson von der Generalversammlung gewählt wird. Von ihrer Tätigkeit hängt auch die Lebendigkeit des Vereins und die Verwirklichung der sonstigen Vereinsaufgaben ab.
- (2) Die Vertrauensleute haben die Aufgabe:
  - a) mit den in dem für sie bestimmten Bereich wohnenden Mitgliedern und deren Angehörigen persönlichen Kontakt zu halten;
  - b) den Beitrag regelmäßig und pünktlich einzuholen und unverzüglich mit dem/der Kassierer/in abzurechnen; bei Einzugsverfahren erörtert der/die Vertrauensmann/frau vierteljährlich mit dem/der Kassierer/in die Überweisungen und spricht ggf. säumige Mitglieder an;
  - c) die Verbandszeitschrift und Verbandsmitteilungen den Mitgliedern zu überbringen;
  - d) für den Besuch von Veranstaltungen zu werben;
  - e) um die Werbung von neuen Mitgliedern bemüht zu sein;
  - f) mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgabe zu unterstützen.

Aufgrund ihrer besonderen Stellung im KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein sollen sie dem Vorstand Informationen über die Meinungen und Wünsche der Mitglieder hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins vermitteln.

## **§ 17 Ausschluss bzw. Auflösung des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins**

- (1) Der KAB-Verein/Katholische Arbeiterverein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden muss, kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

- (3) Über den Auflösungsbeschluss ist der Bezirksverband und durch diesen der Diözesanverband zu informieren.
- (4) In außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung und/oder Verstoß gegen die in § 8 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Satzung genannten Voraussetzungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung, kann der Ausschluss eines KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins auf Antrag des Bezirksvorstandes vom Diözesanvorstand beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung oder Ausschluss sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke eines örtlichen KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins fällt das vorhandene Vermögen an den Diözesanverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (6) Bei Auflösung oder Ausschluss eines KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins werden die Mitglieder des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins von dem Diözesanverband als "einzelne Mitglieder" gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung weitergeführt.



### **III. 2. Die Bezirksverbände**

#### **§ 18 Bezirksverbände**

- (1) Die Bezirksverbände sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 b) der Satzung Gliederungen des Diözesanverbandes.
- (2) Zur Zeit bestehen im Bereich des Diözesanverbandes der Bezirksverband Limburg mit Sitz in Limburg und der Bezirksverband Rhein-Main mit Sitz in Frankfurt.

#### **§ 19 Mitgliedschaft in Bezirksverbänden**

- (1) Mitglieder der Bezirksverbände sind die KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine innerhalb der Umgrenzung des Bezirksverbandes nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Die Bezirksverbände können sich in Unterbezirke untergliedern. Über die Errichtung von Unterbezirken - als Organisationsebene zwischen dem Bezirksverband und den Vereinen - sowie deren Auflösung entscheidet der Bezirksausschuss.

#### **§ 20 Organe der Bezirksverbände**

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirkstag;
- b) der Bezirksvorstand;
- c) der Bezirksausschuss.

#### **§ 21 Bezirkstag**

- (1) Dem Bezirkstag gehören als stimmberechtigte Delegierte an:
  - a) die Vorsitzenden, die Präsidien bzw. die Geistlichen Begleiterinnen/Geistlichen Begleiter der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine;
  - b) die Mitglieder des Bezirksvorstandes;

- c) die von den KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereinen gewählten Delegierten.

Für die Zahl der Delegierten gemäß Buchstabe c) gilt folgender Schlüssel: je KAB-Verein/Katholischer Arbeiterverein ein Grunddelegierter; für KAB-Vereine/Katholische Arbeitervereine ab 31 Mitglieder pro angefangene 30 Mitglieder je ein weiterer Delegierter. Grundlage für die Berechnung ist der Mitgliederstand zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres, wenn der Bezirkstag im 1. Halbjahr stattfindet bzw. der Mitgliederstand zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres, wenn der Bezirkstag im 2. Halbjahr stattfindet.

(2) Dem Bezirkstag obliegt:

- a) die Wahl des Bezirksvorstandes;
- b) die Wahl der Kassenprüfer/innen auf drei Jahre;
- c) die Wahl von zwei Vertretern/innen zum Diözesanausschuss;
- d) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses, die vom Bezirksvorstand vorzulegen sind sowie deren Genehmigung;
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstandes;
- g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- h) die Beauftragung des Bezirksvorstandes mit der Durchführung von Maßnahmen;
- i) organisatorische Fragen des Bezirksverbandes.

(3) Anträge können stellen:

- a) der Bezirksvorstand;
- b) die KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine;
- c) der Bezirksausschuss.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor einem ordentlichen Bezirkstag beim Bezirkssekretariat schriftlich eingereicht werden.

(4) Der ordentliche Bezirkstag findet mindestens einmal im Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirkstag muss durch den Bezirksvorstand innerhalb von 2 Monaten einberufen wer-

den, wenn der Diözesanausschuss, der Bezirksvorstand, der Bezirksausschuss oder ein Drittel der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine des Bezirksverbandes unter Angabe des zu behandelnden Themas dies beantragen.

- (5) Die Einladung zu einem ordentlichen Bezirkstag hat schriftlich und mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bezirksleitung (s. § 23) zu erfolgen. Zu außerordentlichen Bezirkstagen soll in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen werden. In dringenden Fällen entfällt diese Ladungsfrist. Es gilt dann eine Frist von einer Woche.

Ein Bezirkstag ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über den Bezirkstag ist Protokoll zu führen. Insbesondere sind Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Bezirksausschuss verabschiedet und ist von wenigstens zwei Mitgliedern des Bezirksvorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 22 Bezirksvorstand**

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der/die Bezirksvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in;
  - b) der Bezirkspräses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter des Bezirkes;
  - c) der/die Bezirkssekretär/in;
  - d) mindestens 6 höchstens 10 Beisitzer/innen;
  - e) der/die Seniorenbeauftragte des Bezirkes;
  - f) der/die Diözesanvorsitzende, sofern er/sie ihren Wohnsitz im Gebiet des Bezirksverbandes hat;
  - g) je ein/e Vertreter/in der CAJ und der ACLI, der/die von der CAJ bzw. der ACLI benannt wird.

- (2) Der/die Bezirksvorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in, die Beisitzer/innen und der/die Seniorenbeauftragte sind vom Bezirkstag auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Amtszeit des/der Bezirksvorsitzenden, seiner/ihres Stellvertreters/in sowie der Beisitzer/innen und der/des Seniorenbeauftragten beginnt mit der Wahl durch den Bezirkstag. Wiederwahl ist zulässig. Die in § 22 Abs. 1 f) und g) genannten Personen gehören dem Bezirksvorstand kraft Amtes an.
- (3) Der Bezirkspräses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter des Bezirkes wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Diözesanpräses vorgeschlagen. Vor einer Wahl erfolgt eine Abstimmung mit dem Bischof von Limburg. Zum Bezirkspräses kann vom Bezirkstag nur ein Priester gewählt werden.

Die Wahl einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Verbänden im Bistum Limburg. Die Amtszeit des Bezirkspräses bzw. der Geistliche Begleiterin/ des Geistliche Begleiters des Bezirkes beginnt mit der Ernennung durch den Diözesanbischof und erstreckt sich auf die Zeit der beruflichen Tätigkeit im Bereich des Bezirkes zum Zeitpunkt der Wahl. Mit Zustimmung des Diözesanpräses und des Bischofs von Limburg können auch Personen von außerhalb des Bezirkes gewählt werden. Die Tätigkeit endet mit dem Wechsel des Ortes der Berufstätigkeit nach außerhalb des Bereiches des Bezirksverbandes zum Zeitpunkt der Wahl.

- (4) Die/der Bezirkssekretär/in wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und vom Bezirksausschuss gewählt. Er/sie ist für den Bezirksverband hauptamtlich tätig. Seine/ihre Amtszeit beginnt mit der Anstellung durch den Diözesanverband und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder durch Beschluss des Diözesanvorstandes nach einem Abwahl-Beschluss des Bezirksausschusses.
- (5) Für die Beisitzer/innen kann durch den Bezirkstag auf Vorschlag des Bezirksvorstandes ein fester Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich festgelegt werden, für den das jeweilige Bezirksvorstandsmitglied die Verantwortung innerhalb des Bezirksvorstandes übernimmt. Die Aufgabenbeschreibung soll sich an den örtlich vorhandenen Fachbereichsgruppen (z. B. junge Familien, Alleinerziehende, Senioren, Frauen, Singles, Ausländer, Behinderte, Arbeitslose etc.) und/oder den Themenschwerpunkten des Bezirksverbandes (z. B. Ökumene, Arbeiterpastorale, Bildung etc.) maßgeblich orientieren.

- (6) Dem Bezirksvorstand obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirksverbandes, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, unter anderem:
- a) den Bezirksverband zu einer lebendigen und wachsenden Gliederung des Diözesanverbandes zu machen;
  - b) die organisatorische Leitung des Bezirksverbandes im Rahmen dieser Satzung sowie die Verwaltung dessen Vermögens;
  - c) die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen;
  - d) die Vorlage des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses zur Genehmigung beim Bezirkstag;
  - e) Genehmigung des Jahreshaushaltes, der von der Bezirksleitung vorzulegen ist;
  - f) die Durchführung der vom Bezirks- und Diözesantag sowie Bezirks- und Diözesanausschuss gefassten Beschlüsse;
  - g) die Vorbereitung der Sitzungen der Organe und sonstiger Bezirksveranstaltungen;
  - h) die Beschlüsse zu fassen über die Anträge der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine zum Diözesantag und die dem Bezirksverband zugewiesenen finanziellen Leistungen;
  - i) die Verbindung mit den KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereine zu pflegen und sie in ihrer Arbeit zu fördern und zu unterstützen;
  - j) die KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereine zu einer geordneten Kassenführung anzuhalten und gegebenenfalls die Kassen zu prüfen.
- (7) Der Bezirksvorstand tritt in regelmäßigen Abständen – mindestens viermal im Jahr – zu Vorstandssitzungen zusammen.
- Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **§ 23 Bezirksleitung**

- (1) Der Bezirksleitung gehören die/der Bezirksvorsitzende, der/die stv. Bezirksvorsitzende, der Bezirkspräses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter des Bezirkes und der/die Bezirkssekretär/in mit beratender Stimme an. Alle Mitglieder der Bezirksleitung sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes entsprechend § 26 BGB.

- (2) Die Bezirksleitung ist der geschäftsführende Vorstand und führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes nach den Beschlüssen des Bezirkstages, des Bezirksvorstandes sowie nach Maßgabe einer etwaigen Geschäftsordnung für die Bezirksleitung, die vom Bezirksvorstand beschlossen werden kann. Die Bezirksleitung unterrichtet den Bezirksvorstand über die von ihr getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Sie kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Bezirksvorstand zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksleitung berufen gemeinsam die Sitzungen des Bezirksvorstandes, des Bezirksausschusses sowie den Bezirkstag ein, wobei der/die Bezirksvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in, jeweils die Sitzungen leitet.

#### **§ 24 Bezirkssekretär/in**

Dem/der Bezirkssekretär/in als Mitglied der Bezirksleitung obliegt:

1. die Leitung des Bezirkssekretariates;
2. die organisatorische Arbeit im Bezirksverband und dessen lebendige Weiterentwicklung;
3. die laufende Geschäftsführung in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern der Bezirksleitung, wobei die Bezirksleitung eine Geschäftsordnung für den/die Bezirkssekretär/in beschließen kann, die der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes bedarf;
4. die Führung der Bezirkskasse, die jährlich wenigstens einmal durch die Kassensprüfer zu prüfen ist sowie die Vorbereitung des Jahreshaushaltes und des Jahresabschlusses in Abstimmung mit der Bezirksleitung;
5. die verantwortliche Durchführung der Beschlüsse des Bezirksvorstandes sowie der Beschlussorgane der KAB auf Bezirks-, Diözesan- und Verbandsebene;
6. Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der KAB Deutschlands e. V. sowie der CAJ und der ACLI;
7. die Sorge für Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten der Mitglieder;
8. die KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine in ihrer Arbeit fördernd zu begleiten.

## **§ 25 Bezirksausschuss**

- (1) Dem Bezirksausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes;
  - b) die Vorsitzenden der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine, bei Verhinderung deren Stellvertreter;
  - c) die Vereinspräsidenten bzw. die Geistliche Begleiterinnen/Geistlichen Begleiter der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine;
  - d) weitere Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht.
  
- (2) Dem Bezirksausschuss obliegt:
  - a) den/die Bezirkssekretär/in auf Vorschlag des Diözesanvorstandes zu wählen;
  - b) Entwicklung und Einleitung von Aufgaben entsprechend dem Programm der KAB;
  - c) Stellungnahme zu den die katholische Arbeitnehmerschaft berührenden Fragen;
  - d) den Bezirksvorstand in seiner Verantwortung für die Gesamtziele des Verbandes zu beraten und zu unterstützen;
  - e) Anträge an den Bezirkstag zu stellen;
  - f) Anträge an den Diözesanrat zu stellen;
  - g) Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Unterbezirken gemäß § 19 Abs. 2 dieser Satzung.
  
- (3) Der Bezirksausschuss ist von der Bezirksleitung mindestens zweimal im Jahr schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Bezirksausschuss muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Bezirksausschussmitglieder dies beantragen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Bezirksausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 26 Rechnungslegung**

- (1) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 238 ff. HGB) sowie den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Erstellung ist der Jahresabschluss dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen. Bei Durchführung einer Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss erst nach Erhalt des Abschlussprüfungsberichtes des Abschlussprüfers unverzüglich dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen. Die Abschlussprüfung sollte bis zum 30. September des jeweils folgenden Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

## **§ 27 Auflösung des Bezirksverbandes**

Der Bezirksverband kann nur durch Beschluss des Diözesanausschusses nach Anhörung des betroffenen Bezirksausschusses aufgelöst werden. Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Diözesanverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



### **III. 3. Der Diözesanverband**

#### **§ 28 Organe des Diözesanverbandes**

Organe des Diözesanverbandes sind:

1. der Diözesantag;
2. der Diözesanvorstand;
3. der Diözesanausschuss.

#### **§ 29 Diözesantag**

- (1) Der Diözesantag findet wenigstens alle drei Jahre statt. Die Einladung zum ordentlichen Diözesantag hat schriftlich und mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ein außerordentlicher Diözesantag muss einberufen werden, wenn der Diözesanvorstand, der Diözesanausschuss oder ein Viertel der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine dies beantragen. Zu außerordentlichen Diözesantagen soll in der Regel mit einer Frist von drei Wochen schriftlich eingeladen werden. In außergewöhnlichen Fällen, die dringende Entscheidungen notwendig werden lassen und nicht vorhersehbar waren, kann diese Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Dem Diözesantag gehören als stimmberechtigte Delegierte an:
  1. alle Vorsitzenden der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine;
  2. alle Vereinspräsidenten und Geistlichen Begleiter/innen der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine;
  3. alle Mitglieder des Diözesanvorstandes;
  4. alle Mitglieder des Diözesanausschusses;
  5. die von den Vereinen gewählten Delegierten.

Für die Zahl der Delegierten gemäß Ziffer 5 gilt folgender Schlüssel: je KAB-Verein/Katholischer Arbeiterverein ein Grunddelegierter; für KAB-Vereine/Katholische Arbeitervereine ab 31 Mitglieder pro angefangene 30 Mitglieder je ein weiterer Delegierter. Grundlage für die Berechnung ist der Mitgliederstand zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres, wenn der Diözesantag im 1. Halbjahr stattfindet bzw.

der Mitgliederstand zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres, wenn der Diözesantag im 2. Halbjahr stattfindet.

- (3) Anträge an den Diözesantag können vom Diözesanpräses, von der Geistlichen Assistentin/dem Geistlichen Assistenten im Einvernehmen mit dem Diözesanpräses, Diözesanvorstand, Diözesanausschuss, den Bezirksorganen, den KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereinen über die Bezirksverbände gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Diözesantag dem Diözesansekretariat eingereicht werden. Die Unterlagen werden den Delegierten mindestens drei Wochen vorher zugesandt. Initiativanträge können bis zu Beginn des Diözesantages gestellt werden, wenn dies von der Sache her begründet ist und eine fristgerechte Beantragung auf Grund der Aktualität nicht möglich war. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens 20 Delegierten des Diözesantages.

Der Diözesantag ist, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Diözesantages. Über den Diözesantag ist ein Protokoll zu erstellen. Insbesondere sind Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Diözesanausschuss verabschiedet und ist wenigstens von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 30 Aufgaben/Verhandlungen des Diözesantages**

- (1) Aufgaben des Diözesantages sind:
1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Diözesanverbandes, der vom Diözesanvorstand vorzulegen ist;
  2. Wahlen
    - a) zum Diözesanvorstand
    - b) Wahl der Vertreter/innen des Diözesanverbandes im Bundesausschuss der KAB Deutschlands e.V. sowie deren Stellvertreter gemäß den Regelungen des Bundesverbands der KAB Deutschlands e.V.
    - c) Wahl von Delegierten für den Bundesverbandstag der KAB Deutschlands e.V.

- e) Wahl von Kassenprüfern/innen auf drei Jahre;
  - 3. Beschlussfassung über die Einrichtung von höchstens fünf Fachbereichen;
  - 4. Beschlussfassung über Anträge;
  - 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - 6. Beauftragung des Diözesanvorstandes zur Durchführung von Maßnahmen.
- (2) Zwischen den Diözesantagen und in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss die Aufgaben des Diözesantages gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Satzung wahr.

### **§ 31 Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. der/dem Diözesanvorsitzenden;
  - 2. bis zu drei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden;
  - 3. dem Diözesanpräses;
  - 4. der Geistlichen Assistentin/dem Geistlichen Assistenten, sofern der Diözesanausschuss dies nach § 37 Nr. 5 b) der Satzung beschließt;
  - 5. der/dem Diözesansekretär/in mit beratender Stimme;
  - 6. sechs Beisitzern/innen (je drei aus jedem Bezirksverband);
  - 7. die/der Seniorenbeauftragte;
  - 8. den Bezirksvorsitzenden;
  - 9. den Bezirkspräses bzw. den Geistlichen Begleitern/innen für den Bezirk;
  - 10. den Bezirkssekretären/innen;
  - 11. einem/r Vertreter/in der Jungen Mitglieder (CAJ); der/die von der CAJ benannt wird;
  - 12. den Vertretern/innen des Diözesanverbandes im Bundesausschuss der KAB Deutschlands e.V.
  - 13. Mitgliedern im KAB Bundesvorstand, die dem KAB Diözesanverband Limburg e.V. angehören.

14. die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden gehören ohne Stimmrecht dem Diözesanvorstand an. Im Verhinderungsfall des/der Bezirksvorsitzenden hat die/der stellvertretende Bezirksvorsitzende ein Stimmrecht.

Zu Ziffer 1 und 2 gilt, dass in diesen beiden Ämtern in der Regel ein Mann und eine Frau vertreten sein müssen.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes zu § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7 werden vom Diözesantag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch den Diözesantag und endet mit der Wahl des neuen Diözesanvorstandes am nachfolgenden Diözesantag. Wiederwahl ist zulässig. Die in § 31 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 genannten Personen sind Mitglieder des Diözesanvorstandes kraft Amtes.

- (2) Der Diözesanvorstand tritt in regelmäßigen Abständen - mindestens viermal im Jahr - zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzungen des Diözesanvorstandes werden von dem Diözesanpräses und dem Diözesanvorsitzenden gemeinsam schriftlich einberufen und diese führen in demselben Einvernehmen miteinander den Vorsitz. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein Drittel der Diözesanvorstandsmitglieder es verlangt. Über die Sitzungen des Diözesanvorstandes sind Protokolle zu erstellen.

### **§ 32 Diözesanpräses, Geistliche Assistentin/Geistlicher Assistent**

- (1) Der Diözesanpräses wird auf Vorschlag der Bezirkspräses bzw. Geistlichen Begleiter/innen der Bezirke und des Diözesanvorstandes vom Diözesanausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und durch den Bischof ernannt.
- (2) Der Diözesanausschuss kann die Einrichtung des Amtes einer Geistlichen Assistentin/eines Geistlichen Assistenten beschließen. Die Geistliche Assistentin/der

Geistliche Assistent wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes im Einvernehmen mit dem Bischof oder einer von ihm beauftragten Person vom Diözesanausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Tätigkeit beginnt mit der Beauftragung durch den Bischof.

### **§ 33 Aufgaben des Diözesanvorstandes**

Dem Diözesanvorstand obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesanverbandes, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, unter anderem:

1. die organisatorische Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen dieser Satzung sowie die Verwaltung dessen Vermögens;
2. die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen;
3. die Vorlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes beim Diözesantag bzw. Diözesanausschuss sowie die Vorlage des Jahreshaushalts und des Jahresabschlusses zur Genehmigung beim Diözesanausschuss;
4. die Vorbereitung des Diözesantages, der Diözesanausschusssitzungen sowie die Vorbereitung von Kundgebungen und sonstiger Veranstaltungen;
5. die Einbringung von Anträge an die Verbandsorgane;
6. die vom Diözesantag zu wählenden Vertreter/innen des Diözesanverbandes Limburg e. V. im Bundesausschuss der KAB Deutschlands e. V. sowie deren Stellvertreter (s. §30 (1), 2 b) vorzuschlagen;
7. die Durchführung der Beschlüsse der Verbands- und Diözesanorgane und ihre Einhaltung zu überwachen;
8. die neuen KAB-Vereine in den Diözesanverband aufzunehmen und Entscheidungen über Ausschlüsse entsprechend § 6 sowie § 17 Abs. 4 der Satzung zu tätigen;
9. den Bezirksverbänden Weisungen zu geben und deren Rechnungslegung inklusive Kassenwesen zu prüfen;
10. die Bezirkssekretäre/Bezirkssekretärinnen zu bestätigen.

### **§ 34 Diözesanleitung**

- (1) Der Diözesanleitung gehören an: der/die Diözesanvorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden, der Diözesanpräses bzw. die Geistliche Assistentin/der Geistliche

Assistent und der/die Diözesansekretär/in mit beratender Stimme an. Alle Mitglieder der Diözesanleitung sind die gesetzlichen Vertreter des Diözesanverbandes gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Diözesanverband mit je zwei Mitgliedern gemeinsam.

- (2) Die Diözesanleitung ist der geschäftsführende Vorstand und führt die laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes nach den Beschlüssen des Diözesantages, des Diözesanvorstandes sowie nach Maßgabe einer etwaigen Geschäftsordnung für die Diözesanleitung, die vom Diözesanvorstand beschlossen werden kann. Die Diözesanleitung unterrichtet den Diözesanvorstand über die von ihr getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Sie kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Diözesanvorstand zur Entscheidung vorlegen.

### **§ 35 Diözesansekretär/in**

- (1) Die/der Diözesansekretär/in wird von dem/der Diözesanvorsitzenden und dem Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Assistentin/dem Geistlichen Assistenten vorgeschlagen, vom Diözesanausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Bischof von Limburg bestätigt. Er/sie ist für den Diözesanverband hauptamtlich tätig. Seine/ihre Amtszeit beginnt mit der Anstellung durch den Diözesanverband und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder durch einen Abwahlbeschluss des Diözesanausschusses.
- (2) Dem/der Diözesansekretär/in als Mitglied der Diözesanleitung obliegt:
1. Leitung des Diözesansekretariats und des Bildungswerkes;
  2. Umsetzung der Beschlüsse des Diözesanvorstandes;
  3. laufende Geschäftsführung in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern der Diözesanleitung und dem Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Assistentin/dem Geistlichen Assistenten, wobei die Diözesanleitung eine Geschäftsordnung für den Diözesansekretär beschließen kann, die der vorherigen Zustimmung des Diözesanvorstandes bedarf;
  4. Förderung der Arbeit des Diözesanverbandes;
  5. die Führung der Diözesankasse, die jährlich wenigstens einmal durch die KAB-Kassenprüfer zu prüfen ist sowie die Vorbereitung des Jahreshaushalts und des

- Jahresabschlusses in Abstimmung mit der Diözesanleitung und dem Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Assistentin/dem Geistlichen Assistenten;
6. die Kontaktpflege mit der Zentrale der KAB Deutschlands e. V., den Bezirksverbänden, deren Sekretären und Vereinen sowie Förderung der Arbeitnehmerjugendarbeit in engster Fühlungnahme mit der CAJ;
  7. Mitarbeit am Aktions- und Bildungsprogramm mit dem Ziel einer erfolgreichen Vereinsarbeit.

### **§ 36 Diözesanausschuss**

- (1) Der Diözesanausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen aus:
  1. den Mitgliedern des Diözesanvorstandes;
  2. den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden;
  3. je zwei Delegierten der Bezirksverbände;
  4. der Vertretung der CAJ (Diözesankaplan, Diözesanleiter/in, Diözesansekretär/in);
  5. zwei Vertretern/Vertreterinnen der ACLI ;

Der Diözesanvorstand kann bis zu zwei weitere Personen in den Diözesanausschuss wählen. Das Stimmrecht der Mitglieder des Diözesanvorstandes im Diözesanausschuss ruht, sofern der Diözesanausschuss über die Entlastung des Diözesanvorstandes beschließt.

- (2) Darüber hinaus sind nicht stimmberechtigte Gäste:
  1. die KAB-Mitglieder im Diözesansynodalrat;
  2. die Bezirksdekane, die der KAB angehören.
- (3) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanpräses und dem/der Diözesanvorsitzenden gemeinsam mindestens zweimal jährlich schriftlich einberufen und diese führen in demselben Einvernehmen miteinander den Vorsitz. Die Einberufung hat drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein außerordentlicher Diözesanausschuss muss unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein Drittel der Diözesanausschussmitglieder es verlangt. Über die Sitzungen des Diözesanausschusses sind Protokolle zu erstellen. Diese sind vom Diözesanausschuss zu verabschieden und von zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

### **§ 37 Aufgaben des Diözesanausschusses**

Dem Diözesanausschuss obliegt:

1. Entwicklung und Einleitung von Aufgaben entsprechend dem Programm der KAB;
2. Stellungnahme zu den die katholische Arbeitnehmerschaft berührenden Fragen,
3. Anträge an die Verbandsorgane einzubringen, die Werbung neuer Mitglieder zu fördern;
4. Unterstützung und Beratung des Diözesanvorstand in seiner Verantwortung für die Gesamtziele des Diözesanverbandes;
5. Wahl
  - a) des Diözesanpräses
  - b) der Geistlichen Assistentin/des Geistlichen Assistenten
  - c) des/der Diözesansekretärs/Diözesansekretärin
  - d) der zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Diözesanvorstandes sein dürfen, (Ergänzungswahl);
6. Terminierung des Diözesantages und Festlegung der Tagesordnung;
7. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes, des Jahreshaushaltes und des Jahresabschlusses, die vom Diözesanvorstand vorzulegen sind, sowie deren Genehmigung und Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanvorstandes;
8. Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend § 7 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2 der Satzung;
9. Beschlussfassung über die Durchführung einer Abschlussprüfung und Bestellung eines Abschlussprüfers;
10. zur Durchführung der Bildungsarbeit eigene Einrichtungen zu schaffen;



11. die vom Diözesantag zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes vorzuschlagen;
12. die Bezirksverbände abzugrenzen sowie Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung.

### **§ 38 Rechnungslegung**

- (1) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 238 ff. HGB) sowie den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Der Diözesanausschuss kann einen Abschlussprüfer zur Prüfung der Jahresabschlüsse des Diözesanverbandes und seiner Bezirksverbände bestellen.
- (3) Unverzüglich nach Erstellung ist der Jahresabschluss dem Diözesanausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Bei Durchführung einer Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss erst nach Erhalt des Abschlussprüfungsberichtes des Abschlussprüfers unverzüglich dem Diözesanausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Die Abschlussprüfung sollte bis zum 30. September des jeweils folgenden Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

### **§ 39 Auflösung des Diözesanverbandes**

- (1) Der Diözesanverband kann nur durch einen Beschluss des Diözesantags, der mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Bischofs von Limburg.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Limburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Arbeiterseelsorge zu verwenden.

## § 40 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Annahme durch den Diözesanrat am 25. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Bischof von Limburg oder dessen Stellvertreter in Kraft. Frühere Satzungen des Diözesanverbandes, der Bezirksverbände Limburg und Rhein-Main sowie der örtlichen KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine verlieren von diesem Zeitpunkt an ihre Rechtskraft.

Limburg, den 25. April 2015

..... Diözesanvorsitzender	..... stellv. Diözesanvorsitzender
..... stellv. Diözesanvorsitzende	..... stellv. Diözesanvorsitzender
..... Bezirksvorsitzender Limburg	..... Bezirksvorsitzender Rhein-Main
..... Diözesanpräses (zurzeit vakant)	..... Diözesansekretär (zurzeit vakant)
..... Bischof von Limburg (oder Vertreter)	